

Satzung des Sportvereins Lipsia 93 e. V. Leipzig-Eutritzsch (Fassung 2015 März)

Inhalt der Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereines
- § 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen
- § 4 Rechtsgrundlage
- § 5 Gliederung des Vereines
- § 6 Erwerber der Mitgliedschaft (ordentliches Mitgliedschaft)
- § 7 Ehrenmitglieder
- § 8 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 9 Ausschließungsgründe
- § 10 Rechte der Mitglieder
- § 11 Pflichten der Mitglieder
- § 12 Organe des Vereines
- § 13 Zusammentreffen und Vorsitz
- § 14 Aufgaben
- § 15 Tagesordnung
- § 16 Vereinsvorstand
- § 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes
- § 18 Der Ehrenrat
- § 19 Aufgaben des Ehrenrates
- § 20 Kassenprüfer
- § 21 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe
- § 22 Satzungsänderung und Auflösung des Vereines
- § 23 Vermögen des Vereines
- § 24 Geschäftsjahr

§ 1 ***Name und Sitz***

Der Verein führt den Namen Sportverein (SV) Lipsia 93 e. V. und hat seinen Sitz in Leipzig-Eutritzsch, Thaerstraße 5, 04129 Leipzig. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 ***Zweck des Vereines***

Zweck des Vereines ist es, die Sportart Fußball zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt auch durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.

Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 ***Mitgliedschaft in anderen Organisationen***

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Sachsen mit seinen Gliederungen sowie des Fachverbandes Fußball und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 ***Rechtsgrundlage***

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereines werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 ***Gliederung des Vereines***

Der Fußballabteilung stehen ein Sportlicher Leiter Erwachsene und ein Sportlicher Leiter Nachwuchs gemeinsam vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln.

Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zu Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtungen zur fristgerechten Beitragszahlung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens, beziehungsweise Zeigens gesetzeswidrigem rechtsextremer Kennzeichen und Symbole die nach §§ 86, 86a, 130 STGB fallen, eine Straftat darstellen und verboten sind.

Zur Sicherung des Vereinsfriedens und zur Erziehung der Kinder und Jugendlichen im Verein zu mündigen Bürgern ist es unerwünscht, jegliche Symbole oder Kleidung zu tragen, die fremdenfeindliche, rassistische oder rechtsextremistische Symbole zum Ausdruck bringt.

Verweis auf Broschüre Landessportbund 2. Auflage, November 2010. Das sieht verboten aus! – Rechtsextreme Symbole und Ihre Bedeutung.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zu einer mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) die Einrichtung des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der von dem Landessportbund Sachsen e. V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereines, des Landessportbundes Sachsen e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln.
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht laut Anlage 1 zu entrichten und bei nicht ausführbaren Lastschriften eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro zu zahlen.
Falls vier Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung kein Geldeingang der offenen Forderung zu verzeichnen ist, ist der Verein berechtigt den offenen Geldbetrag an ein Inkasso-Unternehmen zu veräußern.
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereines oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzung der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte

in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

- f) eine unbezahlte Arbeitsleistung zu erbringen. Diese dient der Pflege und Verbesserung der Vereinseinrichtungen oder zur Sicherstellung der Durchführung von Veranstaltungen. Befreit von dieser Arbeitsleistung sind passive Mitglieder, ehrenamtlich tätige Trainer, Mannschaftsleiter, Schiedsrichter, Vorstandsmitglieder, Ehrenratsmitglieder und Kassenprüfer sowie Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die nicht erbrachte Arbeitsleistung muss durch einen Geldbetrag abgelöst werden. Der Umfang der Arbeitsleistung beträgt 12 Stunden im Kalenderjahr (1 Stunde pro Monat) und die Höhe des Ablösebetrages 10,00 € pro Stunde.

Falls vier Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung kein Geldeingang der offenen Forderung zu verzeichnen ist, ist der Verein berechtigt den offenen Geldbetrag an ein Inkasso-Unternehmen zu veräußern.

§ 12 **Organe des Vereines**

Organe des Vereines sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Präsident
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 13 **Zusammentreffen und Vorsitz**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereines ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal (vorzugsweise im 1. Quartal) als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder den Geschäftsführer schriftlich, unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 10 % der Mitglieder es beantragen. Der Präsident oder der Geschäftsführer leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Präsidenten oder Geschäftsführers kann die

Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlussfassung richtet sich nach dem §§ 21 und 22.

§ 14 ***Aufgaben***

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsmäßig anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- c) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern,
- d) Ernennung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr,
- e) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- f) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 15 ***Tagesordnung***

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten,
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Beschlussfassung über die Entlastung,
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Neuwahlen,
- f) besondere Anträge.

§ 16 **Vereinsvorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Geschäftsführer
- c) dem Schatzmeister/Kassenwart
- d) dem Technischen Leiter Gebäude
- e) dem Technischen Leiter Außenanlage
- f) dem Sportlichen Leiter Erwachsene
- g) dem Sportlichen Leiter Nachwuchs
- h) dem Leiter Sponsoring
- i) dem Veranstaltungsleiter
- j) dem Leiter Öffentlichkeitsarbeit
- k) dem Schiedsrichterobmann

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und der Geschäftsführer bzw. jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem Schatzmeister/Kassenwart handelnd.

§ 17 **Pflichten und Rechte des Vorstandes**

- I. Aufgaben des Gesamtvorstandes
Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zu der nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu ersetzen.
- II. Aufgaben der einzelnen Mitglieder
 - a) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Geschäftsführer, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
 - b) Der Geschäftsführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereines und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des Präsidenten allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist. Ihm unterstehen die Positionen d) bis j)
 - c) Der Schatzmeister/Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Vorsitzenden, ggf. des Geschäftsführers geleistet werden. Er ist für den

Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Angaben über Ausgaben durch Belege, die vom Präsidenten, ggf. vom Geschäftsführer anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

- d) Der Technische Leiter Gebäude bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten, insbesondere die Pflege und Instandhaltung des Vereinsheimes und des Kabinentraktes.
- e) Der Technische Leiter Außenanlage bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten, insbesondere die Pflege und Instandhaltung der Sportanlage.
- f) Der sportliche Leiter Erwachsene unterstützt den Geschäftsführer bei seinen Aufgaben der Spiel- und Trainingsorganisation und bei der Betreuung sämtlicher aktiver Fußballer im Erwachsenenbereich des Vereines. Er überwacht und koordiniert die Arbeit der einzelnen Trainer und Mannschaftsverantwortlicher des Erwachsenenbereiches.
- g) Der sportliche Leiter Nachwuchs unterstützt den Geschäftsführer bei seinen Aufgaben der Spiel- und Trainingsorganisation und bei der Betreuung sämtlicher aktiver Fußballer im Nachwuchsbereich des Vereines. Er überwacht und koordiniert die Arbeit der einzelnen Trainer und Mannschaftsverantwortlicher des Nachwuchsbereiches.
- h) Der Leiter Sponsoring unterstützt den Geschäftsführer bei der Betreuung und Gewinnung von Sponsoren, Förderer und Mitglieder für den Verein.
- i) Der Veranstaltungsleiter unterstützt den Geschäftsführer bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen.
- j) Der Leiter Öffentlichkeitsarbeit untersteht dem Leiter Sponsoring. Der Leiter Öffentlichkeitsarbeit unterstützt den Geschäftsführer bei der internen und externen Kommunikation, insbesondere bei der Erstellung und Veröffentlichung von Aushängen, Newslettern und Programmheften. Weiterhin ist er für die Aktualisierung und die Inhalte der Vereinshomepage verantwortlich.
- k) Der Schiedsrichterobmann untersteht dem Sportlichen Leiter Nachwuchs. Der Schiedsrichterobmann betreut sämtliche Schiedsrichter des Vereines, überwacht und koordiniert deren Arbeit. Der Schiedsrichterobmann hält Kontakt zu den Schiedsrichtergremien der einzelnen Verbände.

§ 18 **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 ***Aufgaben des Ehrenrates***

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinzugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9. Er tritt auf Antrag eines jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung,
- b) Verweis;
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate.
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

§ 20 ***Kassenprüfer***

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (Wiederwahl ist zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens zweimal im Jahr unvermutet und ins Einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederlegen und dem Präsidenten oder Geschäftsführer mitzuteilen haben, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 21 ***Verfahren der Beschlussfassung aller Organe***

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der

Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handzeichen, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigte sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 10 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und vom Präsidenten und Geschäftsführer unterzeichnet. Ist der Präsident oder der Geschäftsführer verhindert oder sind beide verhindert, kann das Protokoll auch von einem oder zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden.

§ 22

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, dass mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.

§ 23

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereines. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an den Stadtsporbund Leipzig e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Leipzig, den

.....
Christian Lohmeier
(Präsident)

.....
Jan Erdmenger
(Geschäftsführer)

Anlage 1

Beitragsordnung (monatlich)

- Mitglieder ab 18 Jahren welche erwerbstätig sind 16,00 €/Monat
- Kinder/Jugendliche, Azubis, Studenten
Arbeitslose und Inhaber Leipzig Pass 12,00 €/Monat
- Passive Mitglieder, Trainer, Mannschaftsleiter,
Ehrenamtliche und Schiedsrichter 40,00 €/Jahr

Die Beiträge sind halbjährlich pro Mannschaft zu entrichten. Der Nachweis erfolgt auf der beim Schatzmeister/Kassenwart abzugebenden Mannschaftsliste.

Der Beitrag wird bis zum 30.06.2016 festgelegt. Die weitere Beitragsfestlegung ab 01.07.2016 wird als Tagesordnungspunkt in der nächsten Mitgliederversammlung aufgenommen.

Bei nachgewiesener Arbeitslosigkeit der erwachsenen Mitglieder wird auf schriftlichen Antrag der Beitrag ermäßigt.

Bei Studenten, Auszubildenden, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden und Inhabern des Leipzig-Pass gilt der ermäßigte Beitrag.